

Für Ihre Unterlagen Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Datum: 20.07.2012

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen.

[zur Richtlinie](#)

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass mein Name veröffentlicht wird.

Persönliche Daten des Hauptpetenten

*Bitte machen Sie folgenden Angaben zu der Person, oder der Organisation, die die Petition einreicht, einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.*

Anrede	Herr
Name	Doepner
Vorname	Hans-Peter
Titel	Dr.

Anschrift

Wohnort	Westerham
Postleitzahl	83620
Straße und Hausnr.	Am Angerberg 27
Land\Bundesland	Deutschland / Bayern
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	webmaster@drdoepner.de

Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Das Jugendamt (nachfolgend JA) soll von der Pflicht zur generellen, routinemässigen Mitwirkung bei Sorgerechtsverfahren befreit werden, die aktuell nach § 162 (1) FamFG besteht.
Eine Mitwirkung soll nur noch erfolgen, wenn das Gericht das Jugendamt um Mitwirkung ersucht.
Dadurch können dem JA Zeit- und Personalvalenzen zurückgegeben werden, um seine originären Aufgaben fundiert und sorgfältig zu erfüllen, anstatt routinemäßig substanzlose Stellungnahmen abgeben zu müssen. Siehe Begründung

Bitte begründen Sie Ihre Petition!

Mitwirkung des JA in Sorgerechtsstreitigkeiten gem. § 162(1) FamFG

Petition : § 162(1) FamFG ist aufzuheben und durch eine ?Kann- Bestimmung? zu ersetzen.

Absatz (2) entfällt, Absatz (3) wird folgerichtig entsprechend angepasst

Bisheriger Wortlaut :

§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes

(1) 1. Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören.

2. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen

(3) 1. Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichtes bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. 2. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Änderungsvorschlag :

§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anhören.

(2) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichtes bekannt zu machen, zu denen es gehört wurde. 2.

Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Begründung :

Jugendämter stehen in der öffentlichen Kritik. Einerseits werden Fälle von Kindesgefährdung nicht erkannt, andererseits - möglicherweise als Reaktion darauf - zugleich zahlreichen Eltern die Kinder ohne ausreichende Rechtfertigung entzogen. Der Begriff des Kindeswohls wird extrem variabel, nicht selten willkürlich, ausgelegt. Positive Rückmeldungen zur Tätigkeit des JA sind rar. Es wird vom Petenden angenommen, dass durch die immens angestiegene Zahl der Sorgerechtsstreitigkeiten die personellen Möglichkeiten der Jugendämter für eine ordentliche Bearbeitung der Verfahren in keiner Weise mehr gegeben sind.

Um sich auf die Kernaufgaben, nämlich Beratung, Hilfe und Betreuung von wirklich hilfebedürftiger Familien rückbesinnen zu können, soll die o.a. Gesetzesänderung stattfinden.

Die Mitwirkung des JA in Verfahren zum Sorgerecht bei vorher problemfreien, normalen Familien, die lediglich um die elterliche Sorge streiten, sieht aktuell so aus, dass lediglich die Meinung eines vorher bestellten Gutachters repetiert wird oder aus den Schilderungen der Eltern nach Sympathie und Antipathie eine Meinung gebildet wird. Ein substantieller Beitrag zur Sachaufklärung findet nicht mehr regelhaft statt. Das JA genügt damit zwar formal der gesetzlichen Vorgabe des § 162 (1) der Mitwirkung, leistet aber keinen produktiven Beitrag.

Das JA sollte daher von der generellen Mitwirkungspflicht bei Sorgerechtsverfahren befreit werden und sich auf problematische Fälle beschränken dürfen, die dann engagiert und kompetent betreut werden könnten. Die aktuelle Regelung § 162 FamFG stellt für das JA eine sinnlose Belastung dar und ist für Familien kontraproduktiv weil unreflektiert und ohne gründliche eigene Recherche Fremdangaben oder Angaben eines Elternteils übernommen werden. Das wirkt streiteskalierend, lösungsverhindernd und stiehlt die Zeit für die Betreuung von Hochrisiko- und Hochkonflikt-familien.

Wenn Sie Anregungen (z.B. Stichworte oder Fragen) für die Online-Diskussion geben wollen, können Sie dieses Feld nutzen.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de
